

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. September 2015

**891. Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt
zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO
(Ausgleichsfondsgesetz); Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Vorentwurf für ein Ausgleichsfondsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Der Vorentwurf sieht die Bildung einer im Handelsregister eingetragenen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor, der die Aufgabe zukommt, die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO zu verwalten. Mit der Bildung der Anstalt verlieren diese Fonds ihre jeweilige eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Neuregelung soll namentlich bisherige Vertretungsprobleme gegenüber Dritten beheben. Zudem soll unter dem Gesichtspunkt der Corporate Governance die Transparenz verbessert und die Aufsicht klar umschrieben werden. Der Vorentwurf enthält im Weiteren eine Regelung der Schuldenrückzahlung der IV an die AHV.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern):

Wir danken für die mit Schreiben vom 5. Juni 2015 eingeräumte Gelegenheit, zum Vorentwurf (VE) eines Ausgleichsfondsgesetzes Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO und sind mit der vorgesehenen Gesetzesregelung im Grundsatz einverstanden. Diese trägt dazu bei, AHV, IV und EO als 1. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems zu stärken. Ausdrücklich begrüssen wir die Regelung von Art. 24 VE zur Schuldenrückzahlung der IV an die AHV.

Zu einzelnen Bestimmungen sind die nachfolgenden Anregungen anzubringen:

Art. 12 VE (Revisionsstelle)

Die Bestimmung überträgt die Aufgabe als Revisionsstelle der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Anstelle dieser Lösung bevorzugen wir den im Erläuternden Bericht (Seite 8) beschriebenen Vorschlag der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission zur Einsetzung eines anderen Revisionsorgans. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich im Bericht der EFK vom 6. März 2015 über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV der Hinweis findet, dass sie nicht als Revisorin von AHV-Organen (z. B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) tätig sein sollte (Seite 29 unten; Bericht veröffentlicht unter www.efk.admin.ch).

Art. 7 VE (Verwaltungsrat), Art. 8 VE (Aufgaben des Verwaltungsrats), Art. 20 VE (Aufsicht)

Gemäss Art. 20 Abs. 1 VE kommt die administrative Aufsicht über die vorgesehene Anstalt dem Bundesrat zu. Gleichzeitig sieht Art. 7 Abs. 2 VE die Einsitznahme einer Vertretung des Bundes im Verwaltungsrat vor. Diese Einsitznahme widerspricht der gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 16) auf die Betriebsführung beschränkten Aufsicht und kann die Aufsicht durch Rollenkonflikte beeinträchtigen. Wir schlagen deshalb vor, auf eine solche Einsitznahme des Bundes zu verzichten. Stattdessen ist in Art. 8 Abs. 1 VE eine Informationspflicht des Verwaltungsrates gegenüber dem Bund über besondere Ereignisse vorzusehen. Zudem ist die Einführung von zusätzlichen Aufsichtsinstrumenten des Bundesrates in Art. 20 Abs. 2 VE zu prüfen. Dazu kann die Festlegung einer Eigentümerstrategie durch den Bundesrat gehören, zu der ihm die Bundesverwaltung jährlich Bericht erstattet.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi